



Empfehlungen

für den Unterricht und die Erziehung von
Schülerinnen und Schülern mit Hörschädigung

HESSEN



Impressum

Herausgeber: Hessisches Kultusministerium
Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden
Tel.: 0611/368-0
www.kultusministerium.hessen.de

Verantwortlich: Referat III.A.1
Daniel Bognar

Redaktion: Christiane Rahn-Beth, Andrea Bering

Autorinnen und Autoren: Indra Schindelman, Nicole Schilling, Stefan Keller
Auflage: März 2019

Hinweis: Als Online-Fassung finden Sie diese Publikation auch auf den Internetseiten des Hessischen Kultusministeriums:
www.kultusministerium.hessen.de

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen oder Wahlwerbern oder Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Abdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden darf.

Für aufgeführte, fremde Internetseiten kann keinerlei Gewähr für Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen übernommen werden.

INHALTSVERZEICHNIS

1. ANLIEGEN UND ZIEL DER „EMPFEHLUNGEN FÜR DEN UNTERRICHT UND DIE ERZIEHUNG VON SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN MIT HÖRSCHÄDIGUNG“	4
2. RECHTLICHE, DIAGNOSTISCHE UND PÄDAGOGISCHE AUSGANGSLAGE	6
2.1 Vielfalt der Hörschädigungen – Vielfalt der Kommunikationsformen	6
2.2 Frühe Hilfen und inklusive schulische Bildung	8
2.3 Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören	9
2.4 Nachteilsausgleich nach § 7 der VOGSV	10
3. ZUSAMMENARBEIT VON ELTERN, SCHULE UND AUßERSCHULISCHEN VEREINEN UND VERBÄNDEN	12
4. SCHWERPUNKTE IN DER ARBEIT MIT SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN MIT HÖRSCHÄDIGUNG	13
4.1 Identitäts- und Persönlichkeitsbildung	13
4.2 Übergang in die weiterführende Schule	14
4.3 Deutsche Gebärdensprache (DGS)	16
4.4 Unterstützende Kommunikationsformen (LBG/LUG)	17
4.5 Auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung (AVWS)	17
5. SCHLUSSBEMERKUNG	19
6. ANHANG	20
6.1 Literaturverzeichnis	20
6.2 Glossar	20
6.3 Kontaktadressen und Internetseiten	27

1. Anliegen und Ziel der „Empfehlungen für den Unterricht und die Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit Hörschädigung“

Die vorliegenden „Empfehlungen für den Unterricht und die Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit Hörschädigung“ erfolgen auf der Grundlage der „Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen“ (VOSB) vom 15. Mai 2012 (ABl. S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2015 (ABl. S. 113).

Die Empfehlungen geben eine Zusammenfassung grundlegender Informationen zum Unterricht und zur Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit Hörschädigung. Sie sollen den Lehrkräften der allgemeinen Schule und Eltern einen Einstieg in die Thematik ermöglichen und den Austausch zwischen Expertinnen und Experten der überregionalen Beratungs- und Förderzentren (üBFZ) mit dem Förderschwerpunkt Hören, anderem Fachpersonal wie zum Beispiel Frühförderinnen und Frühförderern, Diagnostikerinnen und Diagnostikern und Betroffenen und deren Eltern unterstützen und erleichtern.

Die Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt Hören und ihre besondere Situation stehen im Zentrum dieser Empfehlungen. Die Sensibilisierung für die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung dient der Erhöhung ihrer Chancen auf vollständige Teilhabe in der Gesellschaft im Allgemeinen und in der Schule im Speziellen. Genau dies ist Anliegen und Ziel des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK) vom 3. Mai 2008.

In allen Schulformen können Lehrkräfte Schülerinnen und Schülern begegnen, die von einer Hörschädigung betroffen sind. Kinder und Jugendliche im schulfähigen Alter, deren Hörfähigkeit eingeschränkt ist, können im inklusiven Unterricht oder an einer Förderschule mit Förderschwerpunkt Hören unterrichtet und gefördert werden.

Im Dezember 2015 wurde vom Hessischen Kultusministerium die Arbeitsgemeinschaft (AG) „Bildung für Schülerinnen und Schüler mit Hörschädigung“ gegründet, welche die Forderungen des „Netzwerk-Memorandums 2015“, einer Druckschrift der „Elternvereinigung hörgeschädigter Kinder in Hessen e.V.“ und unterschiedlicher Verbandspartner, aufgriffen. Teilnehmerinnen und Teilnehmer der AG waren Vertreterinnen und Vertreter aller hessischen Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören mit überregionalem Beratungs- und Förderzentrum (üBFZ), Förderschulen mit einer Abteilung Hören, Vertreterinnen und Vertreter von entsprechenden Betroffenenverbänden sowie Eltern von Schülerinnen oder Schülern mit Hörschädigung. Durch einen intensiven Austausch in der AG über Sichtweisen und Ideen zur Thematik entstanden diese Empfehlungen. Sie werden durch ein angehängtes Glossar sowie Adressen von möglichen Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern und durch Publikationen ergänzt.

Die Empfehlungen umfassen Informationen zu folgenden Themen:

- Informationen zu Hörschädigungen und Kommunikationsformen (Kap. 2.1)
- Arbeitsweisen und Angebote der üBFZ, der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und ihrer Kooperation mit den allgemeinen Schulen (Kap. 2.2 und 2.3)
- Nachteilsausgleich und damit verbundene Änderungen für den Unterricht mit Schülerinnen und Schülern mit Hörschädigung (Kap. 2.4)
- Vernetzung aller Beteiligten sowohl im schulischen als auch im außerschulischen Bereich (Kap. 3)
- Schwerpunkte, die für das Aufwachsen und den Schulbesuch eines Kindes oder Jugendlichen mit Hörschädigung relevant sind (Kap. 4).

Eine Hörschädigung oder zentrale Sprachwahrnehmungsstörung bei Kindern und Jugendlichen kann sprachliche, kognitive, emotionale oder psychosoziale Beeinträchtigungen zur Folge haben. Sie kann zudem mit weiteren Beeinträchtigungen auftreten.

In einer Welt, in der Klänge, Geräusche, Töne und gesprochene Sprache wichtige Informationsträger sind, stellt die akustische Wahrnehmung und Informationsverarbeitung eine wichtige Grundlage für gelingende Kommunikation und Interaktion der Menschen untereinander dar. Sprachliche Kompetenz, sowohl in Laut- als auch in Gebärdensprache, erleichtert in wesentlichem Maße die Selbstbestimmung eines Menschen innerhalb der Gemeinschaft.

Menschen mit Hörschädigung sind je nach Ursache und Ausprägung ihrer Beeinträchtigung besonders gefordert, eine gute Kommunikationsfähigkeit zu erwerben. Vielfältige Unterstützungssysteme und Hilfsmaßnahmen tragen heutzutage dazu bei, dass dies gelingen kann. Somit wird der Zugang zu sozialen Aktivitäten erleichtert und eine erfolgreiche Teilnahme an diesen Angeboten für Schülerinnen und Schüler mit einer Hörschädigung innerhalb als auch außerhalb der Schule erreicht.

Hörgeschädigte Menschen können vielfältige Kommunikationsformen nutzen, deren Erwerb und Anwendung von den individuellen Lernvoraussetzungen abhängt. In der schulischen Arbeit mit Schülerinnen und Schülern mit Hörschädigung bedeutet dies, dass die sprachlichen, kognitiven und sozial-emotionalen Bedürfnisse individuell und im Zusammenhang mit der jeweiligen Lerngruppe und Lernumgebung betrachtet werden müssen.

Bei der Wahl des passenden Lernarrangements sollte prinzipiell immer die Lernausgangslage der jeweiligen Schülerinnen und Schüler beachtet werden. Aufbauend auf vorhandenen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Lernenden gilt es, ihnen neue Inhalte zugänglich zu machen. Um erforderliche Zugänge zu schaffen, sollten gegebenenfalls Lernarrangements angepasst werden.

2. Rechtliche, diagnostische und pädagogische Ausgangslage

Kinder und Jugendliche mit Hörschädigung haben unabhängig von Schweregrad und Umfang ihrer Behinderung ein Recht auf schulische Bildung. Schulen sind damit beauftragt, Schülerinnen und Schüler dazu zu befähigen, sich zu mündigen Mitgliedern der Gesellschaft zu entwickeln und dabei ihre Persönlichkeit in der Gemeinschaft entfalten zu können.

Das Ausmaß der Folgen einer Hörschädigung wird im Einzelfall durch eine Kombination von Faktoren bestimmt, wie zum Beispiel

- Beginn der Hörschädigung (angeboren oder erworben),
- Art und Grad der Hörschädigung,
- Einsatz von technischen Hilfen und Bereitschaft, diese zu nutzen,
- Beginn und Art von regelmäßigen Fördermaßnahmen,
- Möglichkeit zur Kommunikation in Laut- und Gebärdensprache,
- Lern- und Leistungsverhalten,
- Einstellung und dem Verhalten von Bezugspersonen,
- sozialen- und psychosozialen Faktoren sowie soziokulturelles Umfeld.

Je nach Art und Ausmaß der Hörschädigung können die auditive Wahrnehmung, die Informationsverarbeitung und die Sprach- und Sprechkompetenz unterschiedlich beeinträchtigt sein. Häufig ist das situationsgerechte Erfassen und Verstehen der sozialen und sächlichen Umwelt für die betroffenen Schülerinnen und Schüler erschwert. Auch das Lern- und Leistungsverhalten kann verändert sein.

Unabhängig von der Ausprägung der Hörschädigung und dem Förderort erfolgt eine sonderpädagogische Beratung im Sinne einer individuell abgestimmten Förderung, die auf die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler hin ausgerichtet ist.

2.1 Vielfalt der Hörschädigungen – Vielfalt der Kommunikationsformen

„Jede Hörschädigung verursacht Beeinträchtigungen im täglichen Leben. Die Betroffenen empfinden das in unterschiedlichem Ausmaß als Hörbehinderung, Hörbeeinträchtigung, Hörbarrieren.“¹

Aus medizinischer Sicht unterscheidet man zwischen der Fähigkeit, bestimmte Lautstärken zu hören (gemessen in Dezibel), und der Fähigkeit, bestimmte Tonhöhen identifizieren zu können (Frequenzbereiche angegeben in Hertz). Auch der Frequenzbereich von 500 - 4000 Hz ist von großer Bedeutung für das Sprachverständnis, da er den Bereich der Vokale und Konsonanten umfasst.

Grad der Hörschädigung	dB-Verlust	Auswirkung auf das Hören und die Sprache
leichtgradige Schwerhörigkeit	21 -39 dB	In der Regel reicht das Hörvermögen aus, um Lautsprache zu erlernen und Unterhaltungen folgen zu können.
mittelgradige Schwerhörigkeit	40 - 69 dB	Lautsprache kann mit Mühe verstanden werden. Hörgeräteversorgung sollte vorgenommen werden. Beim Spracherwerb treten Probleme in Aussprache und Ausdruck auf.
hochgradige Schwerhörigkeit	70 – 100 dB Ab 85 dB wird von einer „an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit“ gesprochen.	Lautsprache kann nicht oder nur mit Hilfe optimaler Hörgeräteversorgung erlernt werden. Das Erlernen einer Gebärdensprache (in Deutschland die Deutsche Gebärdensprache/DGS) bzw. die Einbeziehung von Lautsprachunterstützenden Gebärden (LUG)/ Lautsprachbegleitenden Gebärden (LBG) zur Sicherstellung der Kommunikation ist sinnvoll. Auch eine Versorgung mit Cochlea-Implantat (CI) kommt in Betracht.
Gehörlosigkeit/ Taubheit	Im Bereich zwischen 125 und 250 Hz mehr als 60 dB Hörverlust, im übrigen Frequenzbereich 90 dB. Restgehör kann vorhanden sein.	Eine Kommunikation über Lautsprache ist ohne hörtechnische Versorgung nicht möglich. Zur Kommunikation wird die Deutsche Gebärdensprache (DGS) in Verbindung mit der Zuordnung des Mundbildes eingesetzt oder es wird das CI als Hörhilfe implantiert, um einen schnellstmöglichen Hörlernprozess zu erreichen und zu fördern. Man unterscheidet zwischen Gehörlosigkeit, wenn die Hörschädigung vor dem Spracherwerb vorlag, und Spätertaubung, wenn die Hörschädigung nach dem Spracherwerb (ca. 4. Lebensjahr) eingetreten ist.

siehe: <http://www.hgz-aachen.de/information-zur-hoerschaedigung/arten-von-hoerschaedigungen/index.php2>

Prinzipiell ist das Ziel hörgeschädigtenspezifischer Frühförderung, Kindern und Jugendlichen ihrem Alter, ihren Fähigkeiten und ihren Bedürfnissen entsprechend individuelle, angemessene Kommunikation zu ermöglichen.

Die Mehrheit der Schülerinnen und Schüler mit Hörschädigung wächst in einem lautsprachlich orientierten Umfeld auf. Sie werden überwiegend in Lautsprache unterrichtet. Die Verwendung von Lautsprachbegleitenden Gebärden (LBG) kann sinnvoll sein.

Eine kleinere Gruppe bilden die gebärdensprachlich kommunizierenden Schülerinnen und Schüler. Sie sind auf die Deutsche Gebärdensprache und/oder den Einsatz einer Gebärdensprachdolmetscherin oder eines Gebärdensprachdolmetschers angewiesen.

Ferner gibt es eine kleine Anzahl von Schülerinnen und Schülern, bei denen eine Auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung (AVWS) diagnostiziert wurde. Bei ihnen ist das periphere Hörvermögen unauffällig, jedoch zeigen sich Störungen in der Verarbeitung und Wahrnehmung (siehe „Leitlinie Auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörungen“³ der Deutschen Gesellschaft für Phoniatrie und Pädaudiologie (dgpp) von 2015).

Ratgeber, in denen beispielhaft die Bedingungen für eine gelingende Kommunikation mit Menschen mit Hörschädigung beschrieben werden, sind im Anhang aufgeführt.

2.2 Frühe Hilfen und inklusive schulische Bildung

In Hessen haben Eltern die Möglichkeit, bis zum Schulbesuch für ihr Kind nach Feststellung der Hörschädigung Frühförderung in Anspruch zu nehmen. Bei der Einschulung entscheiden die Eltern, ob ihr Kind an einer allgemeinen Schule oder an einer Förderschule beschult werden soll. Weit vor Beginn des Schulbesuchs begleiten Förderschullehrkräfte in der Schuleingangsbegleitung in enger Abstimmung mit der Frühförderung Eltern und Kinder.

Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt Hören haben die Möglichkeit, entsprechend ihrer Fähigkeit ihren individuellen Bildungsweg zu gestalten. Sie können sowohl in der inklusiven Beschulung als auch in der Förderschule die Abschlüsse der allgemeinen Schule erwerben. Die Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen als auch zwischen Förderschulen und allgemeinen Schulen wird gewahrt (§§ 51 Abs. 4 und 53 Abs. 1 Satz 2 HSchG).

In Hessen gibt es vier Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören, die zugleich als üBFZ eingerichtet sind:

- Frankfurt am Main: Schule am Sommerhoffpark
- Friedberg: Johannes-Vatter-Schule
- Bad Camberg: Freiherr-von-Schütz-Schule
- Homberg/Efze: Hermann-Schafft-Schule

Schulträger ist jeweils der Landeswohlfahrtsverband (LWV). An allen Standorten ist eine interdisziplinäre Frühberatungsstelle angegliedert. Hierdurch wird gewährleistet, dass sowohl Kinder mit Hörschädigungen als auch deren Eltern frühzeitig kommunikative Barrieren abbauen und dass die Grundlage für eine optimale Schullaufbahn geschaffen wird. In Friedberg wird dieses Angebot durch eine stationäre Wechselgruppe (s. 6.2 Glossar) ergänzt.

Folgende Tätigkeiten gehören zu den Aufgaben der Hörgeschädigtenpädagoginnen und -pädagogen des üBFZ Hören im Rahmen der vorbeugenden sonderpädagogischen Maßnahmen sowie in der pädagogisch-audiologischen Beratungsstelle:

a) Vorbeugende Maßnahmen in der allgemein bildenden Schule nach § 3 VOSB:

- Beratung und Begleitung von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern und Eltern (Nachteilsausgleich, Diagnostik, Schulwechsel, interdisziplinäre Zusammenarbeit)
- Beratung zu hörtechnischen Unterstützungsmöglichkeiten
- Begleitung des Prozesses der Optimierung der hörtechnischen Versorgung (Cochlea-Implantate, Hörgeräte, digitale Übertragungsanlagen) in Kooperation mit der pädagogisch-audiologischen Beratungsstelle
- Information über und Begleitung der Eltern im Verfahren zur Entscheidung über den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung nach § 9 VOSB

b) Weitere Aufgaben:

- Beratung zur Optimierung der raumakustischen Rahmenbedingungen
- Themenspezifische Fortbildungen für Lehrkräfte der allgemeinen Schulen
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Therapeutinnen und Therapeuten, Hörakustikerinnen und Hörakustikern sowie Cochlea-Implantat-Zentren
- Koordination von Probebeschulungen und Schulwechsellern
- Unterstützung bei der Erstellung und Fortschreibung des individuellen Förderplans
- Angebote zu Empowerment/Hörgeschädigtenkunde/Hörtaktik für Schülerinnen und Schüler mit einer Hörschädigung und daran interessierte Mitschülerinnen und Mitschüler sowie Lehrkräfte der allgemeinen Schule
- Erstellung förderdiagnostischer Stellungnahmen (§ 25 Abs. 6 VOSB)

c) Pädagogisch-audiologische Beratungsstelle:

- Durchführung von Hörüberprüfungen zur Kontrolle des Hörstatus
- Überprüfung der Funktionstüchtigkeit und Effektivität der Hörhilfen und Optimierung ihrer Einstellung
- Überprüfung und individuelle Anpassung zusätzlicher technischer Hörhilfen (digitale Übertragungsanlagen)
- Abklärung von peripheren Hörschäden und auditiven Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörungen
- Durchführung psychometrischer Testverfahren

Zusätzlich zu den vier genannten Förderschulen mit üBFZ des Landeswohlfahrtsverbandes gibt es in Hessen zwei Sprachheilschulen in regionaler Trägerschaft mit einem Zweig Hören, deren Hörgeschädigtenpädagoginnen und Hörgeschädigtenpädagogen mit den zuständigen üBFZ zusammenarbeiten:

- Darmstadt: Herderschule
- Kassel: Wilhelm-Lückert-Schule

2.3 Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören

Treffen die Eltern nach umfangreicher Beratung die Entscheidung, ihr Kind nicht inklusiv beschulen zu lassen, können sie die unmittelbare Aufnahme ihres Kindes an einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Hören beantragen.

An allen Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören beträgt die Klassengröße zwischen fünf und zehn Schülerinnen und Schülern. In der Regel wird ein fünftes Grundschuljahr angeboten.

Zum Erwerb des Haupt- und Realschulabschlusses müssen die Schülerinnen und Schüler an zentralen Abschlussprüfungen teilnehmen. Schülerinnen und Schüler mit Hörschädigung, die im Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet werden, können den Berufsorientierten Abschluss erwerben.

Studien- oder berufsqualifizierende Bildungsgänge und Abschlüsse (Sekundarstufe II) können durch einen Wechsel an eine allgemeine Schule erworben werden. Daneben bestehen Förderschulangebote für die gymnasiale Oberstufe unter anderem in Essen (NRW) und Stegen (Baden-Württemberg).

Die Johannes-Vatter-Schule in Friedberg bietet zudem eine Abteilung mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (GE) an, in der Kinder und Jugendliche unterrichtet werden, die neben ihrer Hörschädigung eine geistige Behinderung aufweisen. Die Schule hat darüber hinaus eine Berufsschule, die in unterschiedlicher Form Schülerinnen und Schüler mit einer Hörschädigung unterstützt und berät, einen Ausbildungsplatz zu finden oder eine schulische Berufsausbildung zu durchlaufen. Ferner ist es möglich, die Berufsschule in Teilzeitform, einen besonderen Bildungsgang zur Berufsvorbereitung oder eine zweijährige Berufsfachschule zu besuchen. Schülerinnen und Schüler, die einen weiten Anfahrtsweg zu bewältigen haben, können auf Antrag im Internat der Schule untergebracht werden. Die Kosten für die Unterbringung trägt der LWV.

2.4 Nachteilsausgleich nach § 7 der VOGSV

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ (Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG). Bei Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen, die eine Unterrichtung mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung zulassen, ist bei mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungsanforderungen auf deren besondere Bedürfnisse durch individuelle Fördermaßnahmen angemessen Rücksicht zu nehmen (§ 7 Abs. 1 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses [VOGSV] vom 19. August 2011 [ABl. S. 546], zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2017 [ABl. 2018 S.2]). Auf Antrag ist ihnen ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Formen des Nachteilsausgleichs sind Differenzierungen hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung oder der äußeren Bedingungen entsprechend den Beeinträchtigungen oder Schwierigkeiten der jeweiligen Schülerin oder des jeweiligen Schülers (§ 7 Abs. 2 VOGSV).

Die Entscheidung über die Gewährung und die Dauer eines Nachteilsausgleichs trifft die Klassenkonferenz auf Antrag der Eltern, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern auf deren Antrag oder auf eigene Initiative. Wird die Klassenkonferenz von sich aus tätig, sind die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler vor der Entscheidung anzuhören (§ 7 Abs. 5 Satz 1 und 2 VOGSV).

In der Regel wird das Kind, die Jugendliche oder der Jugendliche durch ein üBFZ im Rahmen von vorbeugenden Maßnahmen betreut. Auch Lehrerinnen und Lehrer des

üBFZ können Formulierungen für einen Nachteilsausgleich vorschlagen, über den dann in der Klassenkonferenz abgestimmt wird.

Die Klassenkonferenz beschließt die Fördermaßnahmen, die im individuellen Förderplan dokumentiert werden und in einem Zeitraum von zunächst einem Schulhalbjahr durchgeführt werden. Ein Vermerk über den gewährten Nachteilsausgleich ist in Arbeiten und Zeugnissen nicht aufzunehmen (§ 7 Abs. 2 Satz 3 VOGSV). „Hilfen in Form eines Nachteilsausgleichs oder des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung sind vorrangig vor dem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung, können in begründeten Einzelfällen aber auch nebeneinander gewährt werden.“ (§ 7 Abs. 1 Satz 3 VOGSV). Wenn von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen wird, erfolgt eine verbale Aussage in den Arbeiten und Zeugnissen (§ 7 Abs. 4 Satz 4 VOGSV).

Bei Schülerinnen und Schülern mit Hörschädigung kommen zum Beispiel folgende Maßnahmen ohne Absenkung der fachlichen Anforderung in Betracht:

- Verlängerte Bearbeitungszeiten, etwa bei Klassenarbeiten, Lernstandserhebungen und Prüfungen
- Vorherige sprachliche Optimierung des Ausgangstextes
- Bei Hörübungen/Hörtexten den Ausgangstext zum Mitlesen austeilen, zusätzlich digitale Übertragungsanlagen verwenden
- Verwendung von Wörterlisten oder einsprachigen Wörterbüchern
- Ersatz von Aufgaben zum Hörverstehen durch adäquate Aufgaben zum Leseverständnis
- Ersatz von Diktaten durch andere Aufgabenformate zur Überprüfung der Rechtschreibleistungen
- Einzel- statt Gruppenprüfungen
- Bei Bedarf Einsatz einer Gebärdensprachdolmetscherin oder eines Gebärdensprachdolmetschers und/oder einer Schriftsprachdolmetscherin oder eines Schriftsprachdolmetschers
- Zulassen spezieller technischer Kommunikationshilfsmittel.

Im Rahmen der Unterrichtsgestaltung sind Veränderungen wie das explizite Sicherstellen des Verständnisses von Fach- oder Schlüsselbegriffen durch vermehrtes Erklären, die individuelle Anpassung der Textvolumina (Textoptimierung), der verstärkte Einsatz von Anschauungsmitteln oder die Einplanung von Hörpausen notwendig.

Es ist zu prüfen, ob der Nachteilsausgleich in gleicher Art und Weise in allen Fächern zu gewähren ist oder ob die Besonderheiten der jeweiligen Fächer unterschiedliche Fördermaßnahmen notwendig machen.

Die Eltern sowie die Schülerin oder der Schüler sind über die Klassenkonferenzbeschlüsse zu informieren (§ 7 Abs. 5 Satz 4 VOGSV).

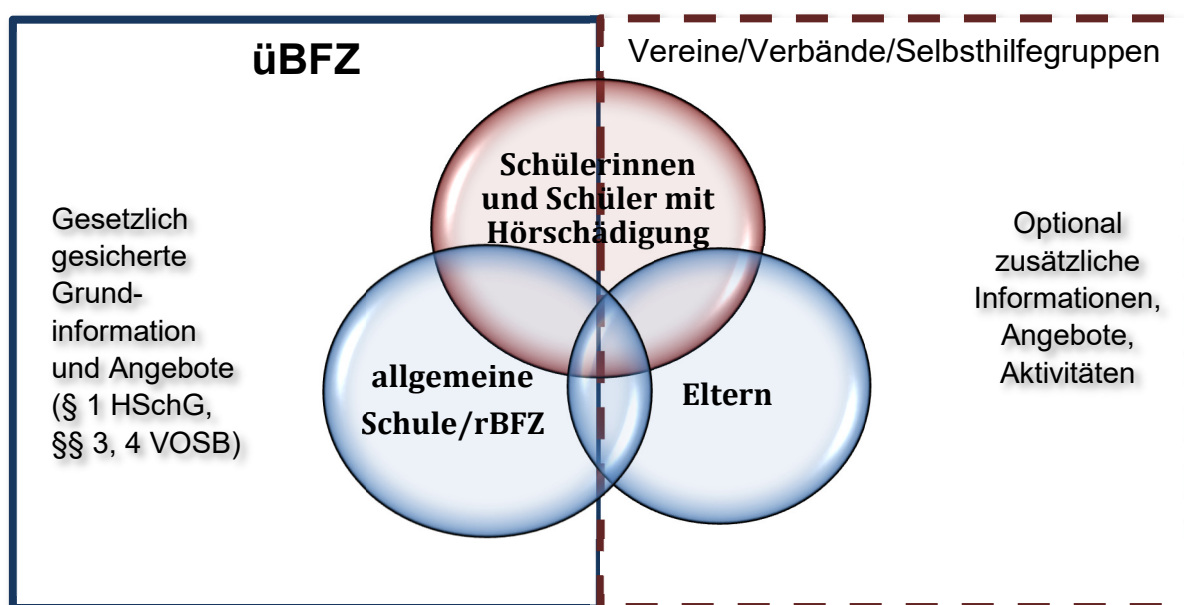
Die zuständigen Hörgeschädigtenpädagoginnen und Hörgeschädigtenpädagogen des üBFZ bringen die nötigen Fachkenntnisse ein, um in enger Kooperation mit allen Beteiligten die jeweiligen Maßnahmen für den Nachteilsausgleich zu formulieren. In Hospitationen beobachten die Lehrkräfte des üBFZ hierzu die Abläufe und

Kommunikationsstrukturen im Unterricht und geben den Lehrkräften der allgemeinen Schule eine konstruktive Rückmeldung. Zusätzlich werden die Kinder und Jugendlichen mit Hörschädigung sowie deren Eltern in diesen Prozess eingebunden, um die individuellen Bedürfnisse der Schülerin oder des Schülers zu berücksichtigen.

Auch wenn der Nachteilsausgleich überwiegend an allgemeinen Schulen beantragt und angewendet wird, kann es ebenso sinnvoll sein, ihn ausgewählt und gezielt an einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Hören einzusetzen.

3. Zusammenarbeit von Eltern, Schule und außerschulischen Vereinen und Verbänden

Grundsätzlich liegt die Verantwortung für die Erziehung des Kindes bei den Eltern. Die häusliche Erziehung und der Erziehungsauftrag der Schule sollten abgestimmt werden. Regelmäßige und frühzeitige Gespräche bieten die Chance, den Informationsfluss untereinander zu sichern und Transparenz zu gewährleisten. Auf der Grundlage von regelmäßigen Beratungsgesprächen werden Eltern an der Förderplanung für ihre Kinder beteiligt. Eine enge Kooperation zwischen dem Elternhaus, der Schule sowie den zuständigen regionalen Beratungs- und Förderzentren (rBFZ) und üBFZ ist Voraussetzung für eine passgenaue Schullaufbahnberatung und gelingende schulische Übergänge.



Die Grafik wurde von der Elternvereinigung für hörgeschädigte Kinder in Hessen e.V. erstellt

Mögliche Formen der Zusammenarbeit von Eltern, Schülerinnen und Schülern und dem üBFZ sind beispielsweise:

- Öffnung von Informationsveranstaltungen der Förderschule/des üBFZ auch für Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Schule und deren Eltern
- Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Eltern zu Themen wie Empowerment⁴, Hörgeschädigtenkunde, Hörtaktik und Deutscher Gebärdensprache
- Peer-Group-Treffen, Patenschaften oder ähnliches.

Damit eine erfolgreiche Teilhabe eines Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben wirklich gelingen kann, haben ein Miteinander und gelingende Dialoge zwischen Kindern und Jugendlichen mit und ohne Hörschädigung einen hohen Stellenwert. Je nach Art und Grad der Behinderung werden daher bedarfsorientiert unterschiedliche Experten und Institutionen in die Förderung eng mit eingebunden.

Die Öffnung der Schule gegenüber ihrem Umfeld kann durch die Zusammenarbeit der Schulen mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen geschehen, insbesondere mit Sport- und anderen Vereinen, Kunst- und Musikschulen, kommunalen und kirchlichen Einrichtungen sowie mit Einrichtungen der Weiterbildung (§ 16 HSchG).

In vielen hessischen Regionen bieten Vereine und Verbände in Kooperation mit Schulen vielfältige Freizeitangebote für Schülerinnen und Schüler mit Hörschädigung und ihre Familien an. Sportliche und kulturelle Veranstaltungen bieten für Kinder und Jugendliche mit und ohne Hörschädigung Begegnungsmöglichkeiten.

4. Schwerpunkte in der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern mit Hörschädigung

4.1 Identitäts- und Persönlichkeitsbildung

Da eine Hörschädigung für die Umwelt nicht sichtbar ist und nicht direkt wahrgenommen wird, kann es zu Missverständnissen und falschen Einschätzungen kommen. Dies verunsichert insbesondere junge Menschen mit Hörschädigung. Daher ist es umso wichtiger, dass sie im Umgang mit ihrer Hörbehinderung gestärkt, unterstützt und begleitet werden.

Unterricht und Erziehung haben den individuellen Kompetenzerwerb von Schülerinnen und Schülern zum Ziel. Voraussetzung für den Aufbau von Kompetenzen ist, dass die Schülerinnen und Schüler positive Erfahrungen machen und sich akzeptiert fühlen, denn es braucht Mut, zu einer Hörschädigung zu stehen und Hilfen anzunehmen. Im Sinne des Empowerment-Gedankens ist es wichtig, dass sie Handlungskompetenz im Umgang mit ihrer Hörschädigung entwickeln.

Das schulische Umfeld bietet Schülerinnen und Schülern mit einer Hörschädigung die Möglichkeit, Kontakt zu anderen aufzunehmen, Freunde zu finden und zu kommunizieren. Dadurch wird in erheblichem Maße zur Identitäts- und Persönlichkeitsbildung beigetragen. Durch die Begegnung mit Hörenden erfahren Schülerinnen und Schüler mit Hörschädigung, wie ihre Hörschädigung angenommen wird. Dieser Prozess trägt dazu bei, dass sie lernen, ihre eigenen Wünsche und Bedürfnisse zu formulieren, wodurch ihr Selbstwertgefühl gestärkt wird. „Empowerment“ und das Wissen um eine spezielle Form der Hörtaktik⁵ trägt in anspruchsvollen Gesprächssituationen dazu bei, diese Situationen erfolgreich zu meistern. Schülerinnen und Schüler, die diese Hörtaktik anwenden, können durch informierte Lehrkräfte unterstützt werden und somit Gesprächssituationen positiv erfahren.

An Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören lernen Schülerinnen und Schüler den selbstverständlichen Umgang mit ihrer Hörbehinderung durch Peergroup-erfahrungen in kleinen Lerngruppen.

4.2 Übergang in die weiterführende Schule

Der Übergang von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen oder mit einem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung von der Grundschule in die weiterführende Schule ist im Hessischen Schulgesetz (HSchG), der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) und der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) geregelt:

Termine im 4. Schuljahr	Maßnahmen	rechtliche Bezüge
vor Beginn der Weihnachtsferien	Allgemeine Information der Eltern in Elternversammlungen über vorhandene Bildungsangebote. Die im inklusiven Schulbündnis festgelegten Standorte für den inklusiven Unterricht werden den Eltern bekannt gegeben. Eltern von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung sind auf Wunsch zusätzlich durch das sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentrum oder eine damit beauftragte Förderschule zu beraten.	§ 10 VOGSV
bis 15. Dezember	Antrag auf Aufnahme in die Förderschule durch die Eltern. Begleitende Beratung durch das zuständige Beratungs- und Förderzentrum.	§ 10 VOGSV, § 17 VOSB
bis 25. Februar	Einzelberatung der Eltern durch die Grundschule über den weiteren Bildungsweg ihres Kindes. Eltern von Schülerinnen oder Schülern mit Behinderung oder Anspruch auf sonderpädagogische Förderung werden durch die Förderschullehrkraft des zuständigen Beratungs- und Förderzentrums beraten.	§ 10 VOGSV
bis 5. März	Abgabe des Antrags der Eltern zur Wahl des weiterführenden Bildungsgangs , der gewünschten Schulform und der gewünschten Schule.	§§ 8, 11 VOGSV
unverzüglich nach dem 5. März	Wenn ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in Betracht kommt oder bereits besteht und keine unmittelbare Aufnahme an einer Förderschule nach § 17 VOSB erfolgt, richtet die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule einen Förderausschuss nach § 10 VOSB ein.	§§ 9, 10 VOSB

	Bei Übereinstimmung des Antrags der Eltern mit der Empfehlung der Klassenkonferenz wird der Antrag über die Grundschule an die gewünschte weiterführende Schule geleitet.	§ 11 Abs. 2 VOGSV
	Bei Nicht-Übereinstimmung des Antrags der Eltern mit der Empfehlung der Klassenkonferenz erfolgt unverzüglich eine Mitteilung an die Eltern und ein erneutes Beratungsangebot .	§ 11 Abs. 3 VOGSV
bis 5. April	Rückmeldung der Eltern über die Aufrechterhaltung der Wahl des Bildungsgangs. Geht bis zum 5. April keine Mitteilung der Eltern ein, ist davon auszugehen, dass sie ihre Wahlentscheidung aufrechterhalten. Danach teilt die abgebende Schule die Entscheidung der Eltern mit dem Aktenvermerk über die Beratung und der schriftlichen Begründung der Klassenkonferenz der gewünschten Schule mit.	§ 11 Abs. 3 VOGSV
bis 15. Juni	Nach Abschluss des Verfahrens teilen die Leiterinnen und Leiter der aufnehmenden Schulen den Eltern in allen Fällen des Übergangs unverzüglich schriftlich die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers mit und unterrichten die zuletzt besuchte Schule von der Aufnahme.	§ 14 Abs. 3 VOGSV

Als kompetente Anlaufstelle sind in Hessen die üBFZ mit dem Förderschwerpunkt Hören als direkter Kontakt zu nennen. Eine Übersicht über alle üBFZ ist auf der Internetseite des Hessischen Kultusministeriums zu finden⁶.

In den allgemeinen Schulen arbeiten Lehrkräfte der regionalen Beratungs- und Förderzentren (rBFZ) eng mit den Lehrkräften der allgemeinen Schule zusammen. Der Förderschwerpunkt Hören wird fachlich durch das üBFZ Hören abgedeckt. Die Lehrkräfte des rBFZ nehmen Kontakt mit den Lehrkräften des üBFZ Hören auf (§ 25 Abs. 3 VOSB).

Nur in guter Kooperation aller beteiligten Akteure kann eine optimale schulische Förderung und eine konstante Beratung umgesetzt werden. Für einen gelingenden Übergang in die weiterführende Schule oder eine andere Schulform ist ein gut funktionierender Informationsfluss zwischen abgebender und aufnehmender Schule eine wichtige Voraussetzung.

Um für das beteiligte pädagogische Personal von Beginn an Transparenz herzustellen, ist es sinnvoll, bereits zu Schuljahresanfang im Rahmen von Klassenkonferenzen und Rundschreiben über die Förderbedarfe bzw. den bisherigen Förderprozess des Kindes oder Jugendlichen mit Hörschädigung zu informieren bzw. den Austausch über Förderziele zu ermöglichen. Die Organisation des Austausches können Schul- und

Klassenleitung und gegebenenfalls die oder der Inklusionsbeauftragte der Schule gemeinsam oder arbeitsteilig übernehmen.

In den inklusiven Schulbündnissen werden Standorte für den inklusiven Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung entsprechend den Förderschwerpunkten nach § 50 Abs. 1 HSchG und damit „Schulen mit besonderer Ausstattung“ (§ 14 Abs. 1 VOGSV) festgelegt. Im Hinblick auf den Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Hörschädigung können dies zum Beispiel Schulen mit

- schalloptimierten Räumlichkeiten und
- einer hochwertigen technischen Ausstattung, wie zum Beispiel Lautsprecher, Schülermikrofone, interaktive Schultafeln, sein.

Es empfiehlt sich, dass Schülerinnen und Schüler, die gehörlos sind und auf eine Gebärdensprachdolmetscherin oder einen Gebärdensprachdolmetscher angewiesen sind, Schulen wählen, an denen bereits Mitschülerinnen und Mitschüler in der gleichen Situation beschult werden. Die Kinder und Jugendlichen finden sich so in einer Peergroup wieder und können in Kontakt zueinander treten.

4.3 Deutsche Gebärdensprache (DGS)

Hessen war das erste Bundesland, das die Deutsche Gebärdensprache 1998 als vollwertige Sprache anerkannt hat.

An allen hessischen Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören wird neben der Lautsprache bei Bedarf die Deutsche Gebärdensprache im Unterricht verwendet und soll eine weitgehend barrierefreie Kommunikation innerhalb und außerhalb des Unterrichts zwischen lautsprachlich orientierten Schülerinnen und Schülern und Gebärdensprachnutzerinnen und Gebärdensprachnutzern ermöglichen. Die Schülerinnen und Schüler, die mit der Deutschen Gebärdensprache als Erstsprache aufwachsen, erhalten hier Raum, um in ihrer Muttersprache und in ihrer Peergroup zu kommunizieren. Im Unterricht dieser sprachlich heterogenen Schülergruppe werden zudem lautsprechbegleitende Gebärden (LBG) und/oder lautsprachunterstützende Gebärden (LUG) genutzt.

Im inklusiven Unterricht können gebärdensprachlich orientierte Kinder und Jugendliche die Unterstützung durch Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher oder bei Bedarf, in höheren Klassenstufen, durch Schriftdolmetscherinnen und Schriftsprachdolmetscher nach sozialrechtlichen Bestimmungen beantragen.

Die Hessische Lehrkräfteakademie bietet im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums eine umfangreiche mehrmodulige Fortbildung für Förderschullehrkräfte an, um diese zum Unterrichten in der Deutschen Gebärdensprache zu befähigen.

Der Beschluss des Hessischen Landtags vom 12.01.2017, Drucksache 19/4388, eröffnet die Möglichkeit, an allen hessischen allgemein bildenden Schulen DGS als neues Wahlangebot anzubieten und zu unterrichten. Dabei ist es unerheblich, ob zum Zeitpunkt des Unterrichtens des Faches aktuell vor Ort Kinder und Jugendliche mit Hörschädigung beschult werden oder nicht. Für alle Schulen ist es möglich, eigeninitiativ und in

Absprache mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt, DGS als Unterrichtsfach einzurichten. Fachliche Unterstützung erfolgt durch das zugehörige üBFZ, indem Lehrkräfte des üBFZ nach Möglichkeit den Unterricht halten oder in der Umsetzung begleiten.

Mit dem Erlernen der DGS kann die Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Hörschädigung im inklusiven Unterricht unterstützt werden. Zudem wird eine größere Barrierefreiheit erreicht und die gesellschaftliche Teilhabe verbessert. Auch Eltern von lautsprachlich orientiert kommunizierenden Kindern und Jugendlichen mit Hörschädigung sind durchaus daran interessiert, dass ihre Kinder DGS erlernen. Gerade für jüngere Lernende ist die visuell geprägte Sprache sehr ansprechend. Zudem wird durch den Lernkanal des Sehens und des räumlichen Denkens den Lernenden ein schneller Zugang zur Kommunikation ermöglicht.

Über die Empfehlungen hinaus stellt die Handreichung für die Deutsche Gebärdensprache (DGS) für Hessen für die Primar- und Sekundarstufe für die Förderschulen und allgemeinen Schulen eine strukturelle Grundlage für das Wahlangebot und so eine Entlastung für die Unterrichtsplanung und –organisation dar.

4.4 Unterstützende Kommunikationsformen (LBG/LUG)

Neben der DGS gibt es noch weitere kommunikative Hilfssysteme. Man unterscheidet dabei die sogenannten Lautsprachunterstützenden Gebärden (LUG) und die Lautsprachbegleitenden Gebärden (LBG).

Während bei der LBG simultan zum gesprochenen Wort gebärdet wird, werden bei der LUG nur noch vereinzelte Gebärden benutzt. Beide Formen folgen der Grammatik der Lautsprache und stellen somit keine eigene Sprache dar.

Ferner gibt es in der LUG Gebärdenzeichen für Ausdrücke, die in der DGS so nicht verwendet werden, zum Beispiel für die Artikel der/die/das. Zudem besteht die Möglichkeit, Buchstaben mit dem Fingeralphabet anzuzeigen; so kann man beispielsweise die Endungen der Verbkonjugation anzeigen (z. B. beim Verb gehen: ich gehe/du gehst etc.).

Je nach Unterstützungsbedarf werden LBG und LUG im Unterricht der Förderschule unterschiedlich stark und häufig eingesetzt.

4.5 Auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung (AVWS)

Bei der AVWS handelt es sich nach den Leitlinien der Deutschen Gesellschaft für Phoniatrie und Pädaudiologie um eine Teilleistungsstörung. Sie kann isoliert oder in Kombination mit anderen Beeinträchtigungen auftreten. Als mögliche Ursachen werden genetische Dispositionen und Hirnstörungen verschiedener Genese diskutiert. Darüber hinaus existieren wiederholte periphere Hörstörungen, die zum Beispiel durch wiederkehrende Mittelohrentzündungen entstehen können. Bei dieser Art der Hörbeeinträchtigung gelingt der jeweiligen Person die Verarbeitung von Schall im Gehirn

nur auf unvollständige Art und Weise. Die Folge ist, dass sie Hörmuster nur eingeschränkt strukturieren und erschwert erkennen kann.

Eine AVWS kann sich individuell unterschiedlich auswirken. Folgende Bereiche können davon betroffen sein:

- die Sprach- und Sprechentwicklung
- der Lese- und Schreiblernprozess
- das auditive (Kurzzeit-)Gedächtnis
- der Erwerb von Fremdsprachen.

Manche Kinder und Jugendliche mit AVWS können Sprachinformationen in geräuschvoller Umgebung, insbesondere in größeren Menschenansammlungen, wie sie im Kindergarten oder in der Schule anzutreffen sind, nur schwer herausfiltern. Auch das Richtungshören kann eingeschränkt sein. Dies kann in Schulsituationen (Klassenraum mit vielen Menschen, auf dem Schulhof) zu einer Überforderung führen, die sich zum Beispiel in unkonzentriertem Verhalten widerspiegeln kann. Dieses Phänomen tritt auch im außerschulischen Kontext, z. B. im Straßenverkehr, auf.

Sobald Eltern, Erzieherinnen und Erzieher oder Lehrkräfte mögliche Symptome bemerken, sollten die Bereiche der auditiven Verarbeitung und Wahrnehmung durch spezielle Testverfahren in pädagogisch-audiologischen Beratungsstellen oder bei Fachärzten für Phoniatrie und Pädaudiologie, überprüft werden. Diese Überprüfung sollte möglichst bereits vor der Einschulung stattfinden.

Die Überprüfung der auditiven Verarbeitung und Wahrnehmung sollte grundsätzlich nach den Leitlinien der dgpp von 2015 und des Grundsatzpapiers des Berufsverbandes der Deutschen Hörgeschädigtenpädagogen (BDH)⁷ von 2018 zu pädagogisch-audiologischen AVWS-Überprüfungen durchgeführt werden. Die pädagogisch-audiologischen Beratungsstellen der üBFZ mit dem Förderschwerpunkt Hören können einschätzen, inwieweit es einer Unterstützung durch Förderschullehrkräfte mit dem Förderschwerpunkt Hören bedarf.

Kindern und Jugendlichen, die durch das üBFZ mit dem Förderschwerpunkt Hören unterstützt werden, stehen fachlich kompetente Ansprechpartner zur Seite. Die Nutzung dieser sonderpädagogischen Beratungs- und Förderangebote als vorbeugende Maßnahmen ist nicht an die Feststellung eines Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung des betreffenden Kindes oder Jugendlichen geknüpft.

Um über den passgenauen Förderort jedes einzelnen Kindes oder Jugendlichen zu entscheiden, ist es erforderlich, von Seiten aller beteiligten Akteure sehr individuell auf das einzelne Kind oder den einzelnen Jugendlichen zu schauen. Eltern können ihre Kinder wirksam unterstützen, indem sie das Gespräch mit den Expertinnen und Experten z. B. in den pädagogisch-audiologischen Beratungsstellen der üBFZ oder den Erfahrungsaustausch untereinander suchen.

Es gibt vielfältige Informationsveranstaltungen und Fortbildungen, bei denen Themen wie zum Beispiel der Einsatz von hörtechnischen Hilfsmitteln (digitalen Übertragungsanlagen), die Optimierung der Raumakustik oder die Anwendung des Nachteilsausgleichs oder fachspezifische Fragen besprochen werden.

5. Schlussbemerkung

Die vorliegenden Empfehlungen bieten wichtige Informationen für den Unterricht und die Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit Hörschädigungen.

Sie verdeutlichen vor allem die Bedeutung der Kommunikation in diesem Zusammenhang, zum einen zwischen Schülerinnen und Schülern mit und ohne Hörschädigung, zum anderen zwischen allen am Prozess Beteiligten.

Im Mittelpunkt aller organisatorischer und pädagogischer Entscheidungen steht das Wohl des einzelnen Kindes. Dies erfordert eine hohe Transparenz in der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Fachpersonal in den entsprechenden Institutionen, denn nur dadurch kann für jede Schülerin und jeden Schüler die passende Schulform und die optimale Förderung gefunden werden. Ebenso wichtig ist die Sensibilisierung des (schulischen) Umfeldes für die Bedürfnisse und Kommunikationsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler mit Hörschädigung.

Indem sie die verschiedenen Formen der Hörschädigungen genauer betrachten, über rechtliche Grundlagen, Schulformen und Fördermöglichkeiten informieren, Begriffe klären und Kontaktadressen für die Kooperation und Vernetzung bieten, wollen diese Empfehlungen ihren Beitrag dazu leisten, dass jede einzelne Schülerin und jeder einzelne Schüler mit Hörschädigung den bestmöglichen individuellen Bildungsweg findet und an der Gemeinschaft teilhaben kann.

6. Anhang

6.1 Literaturverzeichnis

- Hessische Gesellschaft zur Förderung der Gehörlosen und Schwerhörigen e.V.: „Wege zur Teilhabe mit Hörbeeinträchtigung“, 2016
- Hessisches Ministerium für Soziales und Integration: „Bildung von Anfang an - Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen“, 2014
- Irene von Mende-Bauer: „So verstehe ich besser! Hörtaktik und Kommunikationstraining für Kinder und Jugendliche mit Hörschädigung“, 2007
- Oliver Rien: "Training sozialer Kompetenzen bei hörgeschädigten Menschen - Empowerment für Hörgeschädigte"(2007) in "hörgeschädigte kinder - erwachsene hörgeschädigte ", Nr. 1/2007
- Positionspapier des Berufsverbandes Deutscher Hörgeschädigtenpädagogen zur Qualitätssicherung in der Pädagogischen Audiologie, 2018
- Deutsche Gesellschaft für Phoniatrie und Pädaudiologie: „Leitlinie Auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörungen“, 2015

6.2 Glossar

Absehen	<p>Mit „Absehen“ bezeichnet man das (in der Umgangssprache oft mit „Ablese“ beschriebene) Erkennen von gesprochener Sprache durch Beobachten der Mundbewegungen einer Sprecherin oder eines Sprechers.</p> <p>Um Sprache in Teilen von einer Kommunikationspartnerin oder einem Kommunikationspartner vom Mund absehen zu können, benötigt man möglichst passende optische Bedingungen: Antlitzgerichtetheit, günstige Lichtverhältnisse et cetera. Ungefähr 30 % der Laute unterscheiden sich in ihren Lippenbewegungen.</p>
Anamnese	<p>Als Teil der Diagnostik erhebt die Anamnese in Form einer systematischen Befragung die medizinische Vorgeschichte und aktuelle Befindlichkeit einer Person.</p>
Auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung (AVWS)	<p>Nach der Definition in den Leitlinien „AVWS“ der dgpp (2015) liegt diese vor, „[...] wenn bei normalem Tonaudiogramm zentrale Prozesse des Hörens gestört sind. Zentrale Prozesse des Hörens ermöglichen u.a. die vorbewusste und bewusste Analyse, Differenzierung und Identifikation von Zeit-, Frequenz- und Intensitätsveränderungen akustischer oder auditiv-sprachlicher Signale sowie Prozesse der binauralen Interaktion (z.B. zur Geräuschlokalisierung, Lateralisation, Störgeräuschbefreiung, Summation) und der dichotischen Verarbeitung. Auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörungen beschreiben ein Informationsverarbeitungsdefizit, das primär oder schwerpunktmäßig die auditive Sinnesmodalität betrifft.“</p> <p>Es lassen sich drei verschiedene Formen/Ausprägungen der AVWS beschreiben:</p> <p>1. <i>AVWS mit Schwerpunkt defizitäre auditive Verarbeitung</i></p>

	<p>Defizite in den sprachfreien Funktionen bzw. der basalen auditiven Verarbeitung und/oder in schwierigen auditiven Situationen, z.B. bei Hören im Störgeräusch, bei mehreren Gesprächspartnerinnen oder Gesprächspartnern, bei schneller und undeutlicher Sprechweise, bei dichotisch angebotener Sprache.</p> <p>2. <i>AVWS mit Schwerpunkt defizitäre auditiv-sprachliche Verarbeitung</i> Störungen der Phonemdifferenzierung, der Phonemidentifikation, -analyse, -synthese und/oder des auditiven Kurzzeitgedächtnisses ohne nachweisbare Störung der basalen auditiven Verarbeitung.</p> <p>3. <i>AVWS mit defizitärer auditiver und auditiv-sprachlicher Verarbeitung</i> Hier können Kombinationen der ersten und zweiten Form auftreten.</p>
Aufmerksamkeitsbedarf	Schülerinnen und Schülern mit Hörschädigung fällt es schwer, sprachliche Informationen beiläufig zu erfassen. Sie bringen dazu dauerhaft viel Konzentration (Aufmerksamkeitsbedarf) auf, weshalb sie regelmäßig Hör- und Absehpausen benötigen. Eine Strukturierung des Unterrichts durch Rituale verringert ihre Höranstrengung maßgeblich und erleichtert ihren schulischen Alltag.
Beratungs- und Förderzentrum (rBFZ und üBFZ)	<p>Die Beratungs- und Förderzentren unterstützen die allgemeinen Schulen bei vorbeugenden Maßnahmen und der inklusiven Beschulung. Sie arbeiten dabei mit anderen Beratungsstellen und Maßnahmeträgern zusammen, insbesondere mit vorschulischen Einrichtungen, der Frühförderung, ärztlichen und therapeutischen Diensten, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie der Kinder- und Jugendhilfe (§ 25 Abs. 1 VOSB). Sie stellen den allgemeinen Schulen Förderschullehrkräfte für den inklusiven Unterricht im Rahmen des Stellenkontingents zur Verfügung (§ 52 Abs. 3 HSchG).</p> <p>Sie sind als regionale (rBFZ) oder überregionale Einheit (üBFZ) organisiert. Während den rBFZ die Förderschwerpunkte Lernen, emotionale und soziale Entwicklung und Sprache zugeordnet sind, sind die üBFZ für die Förderschwerpunkte körperliche und motorische Entwicklung, Sehen, Hören sowie für kranke Schülerinnen und Schüler zuständig. Die überregionalen Beratungs- und Förderzentren und die Förderschulen mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung arbeiten mit der Beauftragten oder dem Beauftragten des regionalen Beratungs- und Förderzentrum an der Schule eng zusammen (§ 25 Abs. 3 VOSB).</p>
Bimodal-bilinguale Mehrsprachigkeit	Bimodal-bilinguale Mehrsprachigkeit bezeichnet ein mehrsprachiges Aufwachsen in Laut- und Gebärdensprache, in der die Kinder zwei Sprachen erwerben können. Davon ist eine Sprache visuell räumlich und die andere aural-oral bzw. in schriftlicher Form.
Bundesteilhabegesetz (BTHG)	Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist ein Bundesgesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen. Der Bundestag hat das Gesetz am 1. Dezember 2016 verabschiedet. Schwerpunkt dieses Gesetzes ist die Neufassung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch „Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX)“. Der erste Teil umfasst „Regelungen für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen“ und Teil zwei „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilferecht)“.

Cochlea Implantat (CI)	Beim Cochlea Implantat (CI) handelt es sich um eine operativ eingesetzte Innenohrprothese. Sie kommt für Menschen mit Hörschädigung in Frage, die gehörlos oder hochgradig schwerhörig sind und denen herkömmliche Hörsysteme nur wenig oder keinen Nutzen im Sinne des besseren Hörens bringen. Cochlea Implantate wandeln Schall in elektrische Impulse um, durch die der Hörnerv im Innenohr angeregt wird.
Deutsche Gebärdensprache (DGS)	Die Deutsche Gebärdensprache ist seit 2002 als eigenständige und vollwertige Sprache in Deutschland anerkannt. Sie setzt sich aus Hand- bzw. Körperbewegungen und Mimik zusammen. Die Grammatik der DGS unterscheidet sich grundlegend zur Deutschen Laut- und Schriftsprache. Innerhalb Deutschlands verfügt sie über etliche Dialekte. Ferner wird das Fingeralphabet verwendet.
Dezibel (dB) / Einteilung der Hörschädigungen	Dezibel ist die Maßeinheit für Lautstärke. Im Audiogramm kann man ablesen, wie sehr ein Ton verstärkt werden muss, damit er von einer Person wahrgenommen werden kann. Um den Grad der Hörschädigung zu bestimmen, wird ein Durchschnittswert der zuvor erhaltenen Messwerte gebildet. Hierbei werden die für das Sprachverstehen wichtigen Frequenzen berücksichtigt. Der durchschnittliche Grad der Hörschädigung kann dann in Dezibel angegeben werden.
Dichotisches Hören	Als dichotisches Hören wird das Hören von zur gleichen Zeit dargebotenen, aber unterschiedlichen Hörsignalen (zum Beispiel Wörtern), eines für das linke und eines für das rechte Ohr, bezeichnet. Ein Proband mit intakter Hörverarbeitung sollte beide Wörter verstehen können.
Didaktisch	Als „didaktisch“ bezeichnet man die Auswahl und inhaltliche Aufbereitung eines Lernstoffs.
Differenzierung	Ein Unterrichtsprinzip, welches dazu dient, unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und -geschwindigkeiten der Lernenden einer Klasse zu entsprechen. Dabei wird der Lernstoff den individuellen Bedürfnissen in quantitativer und qualitativer Hinsicht angepasst.
Digitale/ drahtlose Übertragungsanlage	Digitale oder auch drahtlose Übertragungsanlagen übertragen Sprachsignale optimal an einen Empfänger. In anspruchsvollen Situationen kann das Verstehen damit deutlich verbessert werden. Vom Grundprinzip her besteht das Gerät aus einem Sender und einem Empfänger.
Festlegung von Klassengrößen	In der „Verordnung über die Festlegung der Anzahl und der Größe der Klassen, Gruppen und Kurse in allen Schulformen“ werden die Größe der Klassen, Gruppen und Kurse einer Schule mit einer Schülerhöchst- und Schülermindestzahlen festgelegt. Wird die Festlegung der Schülerhöchstzahl überschritten, wird die Klasse grundsätzlich in zwei Klassen aufgeteilt. „Klassen, Gruppen und Kurse sollen so gebildet werden, dass die Fortführung im darauffolgenden Schuljahr nach Möglichkeit gesichert ist.“ (§ 1 Abs. 2 Verordnung über die Festlegung der Anzahl und der Größe der Klassen, Gruppen und Kurse in allen Schulformen).

Fingeralphabet	Einzelne Buchstaben kann man durch Handzeichen nach den Regeln des deutschen Fingeralphabets ausdrücken. Innerhalb der Deutschen Gebärdensprache findet das Fingeralphabet Verwendung zum Beispiel für Abkürzungen und Eigennamen. Das Fingeralphabet kann als Buchstabiermöglichkeit auch sehr hilfreich sein, wenn eine Gebärde den kommunizierenden Beteiligten nicht bekannt ist.
Förderplan	<p>„Die sonderpädagogische Förderung erfolgt für jede Schülerin und jeden Schüler auf der Grundlage eines individuellen Förderplans.“ (§ 49 Abs. 4 HSchG) „Der individuelle Förderplan berücksichtigt dabei den Förderschwerpunkt oder die Förderschwerpunkte der Schülerin oder des Schülers [...]“ (§ 5 Abs.1 VOSB). „Die Maßnahmen [...] sind in Zusammenarbeit von allgemeiner Schule, Förderschule und sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren zu entwickeln.“ (§ 49 Abs. 3 HSchG)</p> <p>Der Förderplan beschreibt auf der Grundlage der Lernausgangslage die angestrebten Förderziele. Er enthält Aussagen über einzelne Unterrichts- und Förderbereiche und wird mit allen am Unterricht beteiligten Lehrkräften erstellt und regelmäßig fortgeschrieben. Die Federführung hat die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer inne. Die Eltern werden in die Förderplanung miteinbezogen (§ 5 VOSB).</p> <p>„Sonderpädagogische Beratungsangebote als vorbeugende Maßnahmen richten sich an Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler, Eltern und sind insbesondere [...] Unterstützung bei der Fortschreibung des individuellen Förderplans bei drohendem Leistungsver sagen, bei Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprache, des Hörens, des Sehens sowie der körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung.“ (§ 3 Abs. 1 Nr. 8 VOSB)</p>
Frühförderung	<p>Ein System von Hilfsangeboten für Kleinkinder bis zum Schuleintritt, die behindert oder entwicklungsauffällig sind, sowie für deren Eltern und Familien. Ziel ist es, die Probleme der Kinder so früh wie möglich zu diagnostizieren und die Kinder anschließend zu fördern. Zugleich beinhaltet Frühförderung die Beratung und Unterstützung der Eltern. Frühförderung wird von einem breiten Netz von Frühförderstellen erbracht.</p> <p>Genauere Formulierungen sind im neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX) „Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“ im Paragraphen § 46 „Früherkennung und Frühförderung“ zu entnehmen. Diese Leistungen der Frühförderung können von Geburt an in Anspruch genommen werden und bestimmen sich nicht nach dem Schulgesetz.</p>
Gebärdensprachdolmetscherin / Gebärdensprachdolmetscher	Eine Gebärdensprachdolmetscherin oder ein Gebärdensprachdolmetscher dolmetscht die Lautsprache in die Gebärdensprache oder die Gebärdensprache in die Lautsprache.
Gehörlosenkultur	Das wichtigste Merkmal der Gehörlosenkultur ist die Gebärdensprache. Innerhalb der Gebärdensprachgemeinschaft wird gehörlos sein nicht als defizitär, sondern als Lebens- und Verbundenheitsgefühl verstanden.

Gehörlosigkeit	<p>Aus medizinischer Sicht wird Gehörlosigkeit über den Grad des Hörverlustes definiert. Hörreste können noch vorhanden sein, eine Lautsprache auf auditivem Weg zu erlernen, ist aber nur durch die Versorgung mit einer Hörhilfe möglich.</p> <p>Aus der Perspektive der Gehörlosengemeinschaft werden dazu Personen als gehörlos bezeichnet, die vorzugsweise über die Gebärdensprache kommunizieren und sich der Gebärdensprachgemeinschaft zugehörig fühlen.</p>
Gesprächsdisciplin (im Unterricht)	<p>Zur Optimierung der Kommunikation für Hörgeschädigte finden Elemente Berücksichtigung wie zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Blickkontakt beim Sprechen halten, - kein gleichzeitiges Sprechen mehrerer Personen, - das Anzeigen von Themenwechseln, - das Anzeigen der Sprecherin oder des Sprechers beziehungsweise die Weitergabe des Mikrofons der Übertragungsanlage, - die Vermeidung von Störgeräuschen, - die besondere Beachtung der Anordnung der Sitzplätze.
Hörhilfe	<p>Eine Hörhilfe ist ein technisches Gerät, welches das Gehörte akustisch verbessern kann. Dennoch wird kein natürliches Hören erreicht. Es gibt individuelle Hörhilfen (Hörgerät, CI) und Übertragungsanlagen, z. B. für Schulklassen.</p>
Heterogene Klassen	<p>Kinder verschiedenen Alters und/oder verschiedener Begabung/Leistungsfähigkeit bzw. Lernausgangslage lernen in einer Klasse.</p>
Hör- und Kommunikationstaktik	<p>Kompetenzen des bewussten und konsequenten Hinweisens auf günstigere Kommunikationsbedingungen durch die Schülerinnen und Schüler selbst. Damit Kommunikation gelingen kann, gilt es, sich zunächst optimale (eigeninitiativ) Rahmenbedingungen für gutes Hören zu verschaffen.</p>
Inklusiver Unterricht	<p>Schulen mit einer inklusiven Schulkultur sind bestrebt, alle Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen und Beeinträchtigungen bestmöglich zu fördern, sie bei der Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu unterstützen und ihnen dadurch die aktive und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen. Im inklusiven Unterricht werden Kinder und Jugendliche mit und ohne Beeinträchtigungen beziehungsweise Behinderungen gemeinsam unterrichtet.</p>
Inklusives Schulbündnis	<p>Inklusive Schulbündnisse sind regionale Zusammenschlüsse, die sich seit dem 1.8.2017 in Hessen gebildet haben oder sich noch im Entwicklungsprozess dahin befinden. Im inklusiven Schulbündnis sind alle allgemeinen Schulen, Förderschulen, rBFZ und üBFZ vertreten. Ziel der Beratungen im inklusiven Schulbündnis ist es, dem Wunsch der Eltern von Kindern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung nach einer inklusiven Beschulung grundsätzlich entsprechen zu können. Auch der Schulträger ist ein wichtiger Teilnehmer des inklusiven Schulbündnisses. In seine Zuständigkeit fallen die räumlichen und sächlichen Kosten des Schulbetriebs.</p>
Interdisziplinarität	<p>Unter Interdisziplinarität versteht man die multiprofessionelle Zusammenarbeit aller Beteiligten, also zum Beispiel von Schulleitungsteams</p>

	und Lehrkräften, Eltern, Elternverbänden, Schülerinnen und Schülern, Therapeutinnen und Therapeuten, Hörgeräteakustikerinnen und Hörgeräteakustikern, Ärztinnen und Ärzten.
Lautsprachbegleitende Gebärden (LBG)	Lautsprachbegleitende Gebärden sind aus der Deutschen Gebärdensprache entnommene Gebärden, die simultan zu jedem gesprochenen Wort ausgeführt werden.
Lautsprachunterstützende Gebärden (LUG)	Lautsprachunterstützende Gebärden sind aus der Deutschen Gebärdensprache entnommene Gebärden, die nur verwendet werden, um Schlüsselworte der jeweiligen lautsprachlichen Kommunikation zu unterstützen.
Nachteilsausgleich, Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung	<p>Bei Schülerinnen und Schülern mit einer nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung (z. B. Armbruch) oder mit Behinderungen, die eine Unterrichtung mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung zulassen, ist bei mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungsanforderungen auf deren besondere Bedürfnisse durch individuelle Fördermaßnahmen angemessen Rücksicht zu nehmen. Auf Antrag ist ihnen ein Nachteilsausgleich zu gewähren oder von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung abzuweichen. Hilfen in Form eines Nachteilsausgleichs oder des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung sind vorrangig vor dem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung, können in begründeten Einzelfällen aber auch nebeneinander gewährt werden.“ (§ 7 Abs. 1 VOGSV).</p> <p>Der Nachteilsausgleich wird unter Berücksichtigung der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers durch individuelle Fördermaßnahmen gewährt, z.B. können dies für Schülerinnen und Schüler mit Hörschädigung Arbeitszeitverlängerung bei Leistungsnachweisen, Bereitstellen oder Zulassen spezieller technischer Hilfs- oder Arbeitsmittel wie Computer ohne Rechtschreibüberprüfung und Audiohilfen sein, oder es ist für sie möglich, auf schriftliche statt auf mündliche Art und Weise Fragestellungen zu beantworten (§ 7 Abs. 2 VOGSV).</p>
Neugeborenen-Hörscreening	Früherkennungsdiagnostik von Hörschäden bei Neugeborenen. Es wird in den ersten zwei bis vier Lebenstagen des Säuglings durchgeführt und dauert nur wenige Minuten.
Periphere Hörschädigung	Die Schädigung des Gehörs befindet sich im Bereich des Außen-, Mittel- oder Innenohrs bzw. wird dem ersten Teil der Hörnervenbahn zugeordnet.
Resilienz	Fähigkeit eines Menschen, mit biologischen, psychologischen und psychosozialen Entwicklungsrisiken erfolgreich umgehen zu können.
Schallempfindungsschwerhörigkeit (SES)	Bei einer Schallempfindungsschwerhörigkeit liegt eine Innenohrschwerhörigkeit vor, das heißt, in Teilen des Innenohrs, Hörnervs oder Gehirns liegt eine Funktionsschwäche/ Schädigung vor. Deshalb werden die Schallsignale verändert wahrgenommen.

Schalleitungsschwerhörigkeit (SLS)	Bei einer Schalleitungsschwerhörigkeit liegen die Ursachen im äußeren Gehörgang oder im Bereich des Mittelohrs, dabei werden alle Geräusche des Alltages leiser wahrgenommen, hohe und tiefe Töne werden vermindert gehört.
Schriftsprachdolmetscherin / Schriftsprachdolmetscher	Person, die gesprochene und andere akustische Informationen nahezu zeitgleich - im Sinne eines „Live-Untertitels“ - in Schriftsprache umsetzt. Das Geschriebene kann an einem Laptop oder einer Beamerleinwand mitgelesen werden.
Sekundarstufe	Die Jahrgangsstufen 5 bis 9 oder 10 bilden die Mittelstufe (Sekundarstufe I) und die anschließenden drei Jahrgangsstufen des gymnasialen Bildungsganges sowie die beruflichen Schulen die Oberstufe (Sekundarstufe II) (§ 11 Abs. 2 HSchG).
Selektive Aufmerksamkeit / Störreiz	Die selektive Aufmerksamkeit umfasst die menschliche Fähigkeit, auf relevante Reize zu reagieren und sich nicht durch Störreize ablenken zu lassen.
Sonderpädagogische Überprüfung / Förderdiagnostische Stellungnahme	Die sonderpädagogische Überprüfung ist ein Verfahren zur Feststellung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung. Sie kann vor Beginn des Schulbesuchs oder im Laufe der Schulzeit durchgeführt werden. Wenn ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in Betracht kommt, richtet die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule einen Förderausschuss ein und lässt über das BFZ eine förderdiagnostische Stellungnahme erstellen. Die förderdiagnostische Stellungnahme basiert auf Gutachten, Berichten, Zeugnissen, individuellen Förderplänen oder Hilfeplänen sowie Ergebnissen von Beobachtungen, Gesprächen und diagnostischen Verfahren, welche den Förderprozess der Schülerin oder des Schülers über einen längeren Zeitraum dokumentieren (§ 9 Abs. 2 VOSB).
Sonderpädagogische vorbeugende Maßnahmen (VM)	Lehrkräfte der Beratungs- und Förderzentren unterstützen durch sogenannte Vorbeugende Maßnahmen Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten durch individuelle, bedarfsgerechte Beratungs- und Förderangebote. Dabei werden vielfältige Maßnahmen unternommen, um den besuchten Bildungsgang in der Klassengemeinschaft zu folgen zu können.
Störreiz / Hintergrundreiz	Sinneseindruck, der zum erfolgreichen Erreichen bestimmter Ziele ausgeblendet werden muss.
Visualisierung	Unterrichtsprinzip zur das Sehen betreffenden Veranschaulichung von Informationen, zur Unterstützung von Aufmerksamkeit und Gedächtnisleistung und zur Verständnissicherung.
VN-Behindertenrechtskonvention	Dieses von der VN-Generalversammlung verabschiedete und 2009 von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierte Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen enthält den Grundsatz der vollen und wirksamen Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft.
Wechselgruppe	Als Ergänzung zur mobilen Frühförderung haben hörgeschädigte Kinder mit ihren Eltern oder auch hörende Kinder mit ihren hörgeschädigten Eltern in Hessen die Möglichkeit, an einem mehrtägigen für sie

	kostenfreien Beratungs- und Förderaufenthalt an der Johannes-Vatter-Schule in Friedberg teilzunehmen.
Zentrale Hörschädigung	Bei einer zentralen Hörschädigung liegt eine Schädigung im Gehirn oder an den zum Gehirn leitenden Abschnitten des Hörnervs vor.

6.3 Kontaktadressen und Internetseiten

Schulen

- Freiherr-von-Schütz-Schule**
 Schule mit dem Förderschwerpunkt Hören
 Überregionales Beratungs- und Förderzentrum
 Frankfurter Straße 15-19
 65520 Bad Camberg
 Tel.: 06434-932-0
 E-Mail: fvss@freiherr-von-schuetz-schule.de
 Internet: www.freiherr-von-schuetz-schule.de
- Hermann-Schafft-Schule**
 Schule mit dem Förderschwerpunkt Hören
 und dem Förderschwerpunkt Sehen
 Überregionales Beratungs- und Förderzentrum
 Am Schloßberg 1
 34576 Homberg (Efze)
 Tel.: 05681-7708-22
 E-Mail: info@hss-homberg.de
 Internet: www.hss-homberg.de
- Johannes-Vatter-Schule**
 Schule mit dem Förderschwerpunkt Hören
 Überregionales Beratungs- und Förderzentrum
 Homburger Straße 20
 61169 Friedberg
 Tel.: 06031-608-602
 E-Mail: sekretariat@vatterschule.de
 Internet: www.johannes-vatterschule.de
- Schule am Sommerhoffpark**
 Schule mit dem Förderschwerpunkt Hören
 Überregionales Beratungs- und Förderzentrum
 Gutleutstraße 295-301
 60327 Frankfurt
 Tel.: 069-242686-0
 E-Mail: homepage@ssp-ffm.de
 Internet: www.sommerhoffpark.de

- **Herderschule**
Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprachheilvermittlung
mit einer Abteilung Hören
Regionales Beratungs- und Förderzentrum
Donnersbergring 69
64285 Darmstadt
Tel.: 06151-278653-0
E-Mail: herderschule@darmstadt.de
Internet: www.herderschule-darmstadt.de
- **Wilhelm-Lückert-Schule**
Schule mit den Förderschwerpunkten Sprachheilvermittlung,
Hören und Sehen
Gräfestraße 8
34121 Kassel
Tel.: 0561-22337
E-Mail: poststelle@lueckert.kassel.schulverwaltung.hessen.de
Internet: www.wilhelm-lueckert-schule.de

Vereine und Verbände

(in alphabetischer Reihenfolge)

- **AVWS Selbsthilfegruppe Wetzlar**
c/o Susanne und Volker Jäkel
Pfungstweide 4
35580 Wetzlar
E-Mail: info@avws-selbsthilfe.de
Internet: www.avws-selbsthilfe.de
- **Baff – Projekte für Kinder und Jugendliche mit HörBarriere**
Bornheimer Landstraße 48
60316 Frankfurt / Main
E-Mail: kontakt@hessen-baff.de
Internet: www.hessen.baff.de
- **Berufsverband Deutscher Hörgeschädigtenpädagogen
Landesverband Hessen**
c/o Katrin Lunemann
Schützenhausstraße 34
65510 Idstein
Tel.: 06126-92905
E-Mail: lunemannk@msn.com
Internet: www.bdh-hessen.de

- **Bundesjugend, Verband junger Menschen mit Hörbehinderung e.V.**
 Lortzingstr. 4
 55127 Mainz
 Tel: 06131-6009333
 E-Mail: info@bundesjugend.de
 Internet: www.bundesjugend.de
- **Deutscher Schwerhörigenbund, Landesverband Hessen e. V.**
 Rothschildallee 16a
 60389 Frankfurt
 Tel.: 069 – 46997656
 E-Mail: dsblvhessen@t-online.de
 Internet: www.paritaet.orgt/hessen/dsb
- **Elternvereinigung hörgeschädigter Kinder in Hessen e. V.**
 c/o Marie Martin
 Bächelsgasse 4a
 65520 Bad Camberg
 Tel.: 06434-3070012
 E-Mail: elternvereinigung-hessen@gmx.de
 Internet: www.hoergeschaedigte-kinder-hessen.de
- **Frankfurter Stiftung für Gehörlose und Schwerhörige e. V.**
 Rothschildallee 16
 60389 Frankfurt
 Tel.: 069-945930-0
 E-Mail: info@glsh-stiftung.de
 Internet: www.glsh-stiftung.de
- **Hessischer Verband für Gehörlose und hörbehinderte Menschen e. V.**
 Bornheimer Landstraße 48
 60316 Frankfurt / Main
 Tel.: 069-46999115
 E-Mail: info@gl-hessen.de
 Internet: www.gl-hessen.de
- **Initiative Ferientreffs an der Johannes-Vatter-Schule unterstützt vom mobilen Dienst der JVS Friedberg**
 c/o Nicole Schilling
 Ginsterweg 3a
 612339 Ober-Mörlen
- **Kinder-CI-Selbsthilfegruppe Südwestfalen**
 Hohe Straße 2
 35708 Haiger

Tel.: 02773-946197
E-Mail: becovic.a@t-online.de
Internet: www.ci-shg-suedwestfalen.de

- **Kleine Lauscher – Elterninitiative zur lautsprachlichen Förderung hörgeschädigter Kinder e. V.**

c/o Dirk Weber
Hellersberg 2a
35428 Langgöns
E-Mail: info@kleine-lauscher.de
Internet: www.kleine-lauscher.de

Die Angebote beziehungsweise Aktivitäten der Organisationen sind auf ihren jeweiligen Internetseiten zu finden. Eine regions- und vereinsübergreifende Übersicht für hessische Veranstaltungen ist auf der Internetseite der Elternvereinigung hörgeschädigter Kinder in Hessen e. V. eingestellt.

Verweis auf weitere Publikationen und Homepages:

- **Hessisches Kultusministerium:**

<https://kultusministerium.hessen.de/schule/schulrecht/individuellesonderpaedagogische-foerderung>
Sie finden hier hessische Verordnungen und Richtlinien zur sonderpädagogischen Förderung

- **VN Behindertenrechtskonvention**

<https://www.behindertenrechtskonvention.info>

- **Hessische Gesellschaft zur Förderung der Gehörlosen und Schwerhörigen e. V.**

www.hessische-gesellschaft.de
„Wege zur Teilhabe mit Hörbeeinträchtigung“, 2016

- **Landeswohlfahrtsverband Hessen**

<https://www.lwv-hessen.de/lwv-politik/publikationen/aktuelle-uebersicht/schulenfruehfoerderung.html>

- **Deutsche Gesellschaft für Phoniatrie und Pädaudiologie e.V.**

[www.dgpp](http://www.dgpp.de)

- **Erich-Kästner-Schule, Karlsruhe „KEKS-Broschüre“**

<http://www.eks-ka.de/index.php/sonderpaedagogische-dienste/bereich-hoergeschaedigte/>
„Hörgeschädigte Kinder an allgemeinen Schulen – Ein kleiner Ratgeber für Lehrer und Eltern“
aktualisiert Mai 2017

- **Portal für Familien in Hessen**

www.familienatlas.de

- **Hessisches Ministerium für Soziales und Integration**

<https://soziales.hessen.de/presse/infomaterial/13?page=4>

- **Dr. Oliver Rien (promovierter Diplom-Psychologe mit Hörschädigung)**
<https://www.inklusion-hoergeschaedigt.de/downloads.html>
- **Inklusionskarte Deutschland**
(Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen)
<https://www.inklusionslandkarte.de>
- **best – Beratungsstelle für Hörgeschädigte (Angebot der Samuel-Heinicke-Fachoberschule, München)**
http://www.best-news.de/?paed_links

Verweis auf Fortbildungs- bzw. Weiterbildungsmöglichkeiten für Lehrkräfte:

- **Staatliche Schulämter Hessen**
<https://schulaemter.hessen.de/service/fortbildungskataloge>
- **Hessische Lehrkräfteakademie**
<https://lehrkraefteakademie.hessen.de/fortbildung>
- **Hessischer Bildungsserver**
<https://lehrerbildung.bildung.hessen.de/suche/>

Endnoten:

-
- ¹ Hess. Gesellschaft zur Förderung der Gehörlosen und Schwerhörigen e.V. „Wege zur Teilhabe mit Hörbeeinträchtigung“, 2016, S. 9
- ² <http://www.hgz-aachen.de/information-zur-hoerschaedigung/arten-von-hoerschaedigungen/index.php>, letzter Aufruf 24.01.2019
- ³ Leitlinie „Auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörungen“, aktueller Stand 9/2015, <http://www.dgpp.de/cms/pages/de/service-fuer-eltern.php>, letzter Aufruf 24.01.2019
- ⁴ siehe dazu Literaturvorschlag: Rien, O. "Training sozialer Kompetenzen bei hörgeschädigten Menschen - Empowerment für Hörgeschädigte" (2007) in "hörgeschädigte kinder - erwachsene hörgeschädigte ", Nr. 1/2007, weitere auf der Homepage <https://www.inklusion-hoergeschaedigt.de/veroeffentlichungen.html>
- ⁵ siehe dazu Literaturvorschlag: Mende-Bauer, I. von: „So verstehe ich besser! Hörtaktik und Kommunikationstraining für Kinder und Jugendlichen mit Hörschädigung“, 2007
- ⁶ Hessisches Kultusministerium.
https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/liste_bfz_2017_2018.pdf, letzter Aufruf 24.01.2019
- ⁷ <http://www.b-d-h.de/images/pdf/qalitaet.pdf>